



An den Grossen Rat

14.5123.02

PD/P145123

Basel, 18. Juni 2014

Regierungsratsbeschluss vom 19. Juni 2014

Schriftliche Anfrage Sibel Arslan betreffend Anliegen der Menschenrechte

Das Büro des Grossen Rates hat dem Regierungsrat die nachstehende Schriftliche Anfrage Sibel Arslan zur Beantwortung überwiesen:

„Auf einem "Walk for Justice" zogen während der vergangenen Wochen fünf "Human Right Activists" vom Internationalen Gerichtshof in Den Haag zum UNO-Menschenrechtsrat in Genf. Dort gaben sie ihre Forderungen zugunsten der tamilischen Bevölkerung in Sri Lanka, verbunden mit einer Kundgebung, in der 25. Session des UNO-Menschenrechtsrates ein.

Im Wesentlichen halten sie fest, dass sich die Menschenrechtslage in Sri Lanka seit der Niederlage der Tamil Tigers im Frühjahr 2009 wesentlich verschlimmert hat. In diesem Zusammenhang sprechen sie von Genozid an der tamilischen Bevölkerung, zahlreichen Internierungen, Landraub, systematischer Gewalt und Vergewaltigungen tamilischer Frauen. Sie rufen den UNO-Menschenrechtsrat auf, eine unabhängige Untersuchung durchzusetzen. Ihre Erklärung enthält das Ziel eines unabhängigen Eelam Tamil. Unabhängig von dieser Zielsetzung bleibt die Wahrung der Menschenrechte ein zwingendes Gebot.

Auf ihrem "Walk for Justice" wollen sie überall ihre Anliegen vorbringen können. Dieses Bedürfnis teilen sie mit vielen Menschen, die an ihren Herkunftslanden Unrecht erleiden. Immer wieder treten in diesem Sinne Gruppen von Menschen auf, unter anderem auch in Basel. Sie wollen sich auf internationaler Ebene Gehör verschaffen.

Das Hinhören auf diese Menschen führt oft zu sehr komplexen Verhältnissen mit langer, schwer durchschaubarer Vorgeschichte. Oft müssen dabei auch krasse Verletzungen der Menschenrechte beklagt werden, denen auch auf internationaler Ebene begegnet werden muss. Wir alle bleiben dabei aufgerufen, uns zu informieren. Eine interessierte internationale Öffentlichkeit kann mithelfen, Voraussetzungen zur Suche nach Lösungen zu fördern. Hierzu ist es in der Regel notwendig, dass alle Standpunkte wahrgenommen werden, auch wenn sie teilweise in den Medien zu wenig Widerhall finden. Vor allem muss darauf beharrt werden, dass die Wahrung der Menschenrechte für alle Staaten verpflichtenden Charakter hat.

Die Umzeichnenden fordern darum, dass die mit Menschenrechtsanliegen vorsprechenden Personen und Gruppen auch auf kantonaler Ebene nicht einfach abgewiesen werden. Ihre Anliegen sollen, beispielsweise in der Staatskanzlei, angehört werden. Ihre Eingaben könnten in einem Sammelband der Menschen- und Umweltrechte aufgenommen werden. Dieser soll allen interessierten Personen zur Einsichtnahme offen stehen. Ebenso sollte er auch im Grossen Rat aufliegen können.

Sibel Arslan“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Nach Auffassung des Regierungsrats ist das in der vorliegenden Anfrage formulierte Anliegen durch das Petitionsrecht abgedeckt. Das Petitionsrecht gewährt grundsätzlich einen Anspruch darauf, individuell oder kollektiv mit Bitten, Vorschlägen, Kritiken oder Beschwerden an eine Behörde zu gelangen und angehört zu werden.

In jedem Fall garantiert das Grundrecht der Petitionsfreiheit, Petitionen in schriftlicher Form an die zuständige Behörde zu richten. Dazu gewährleistet § 11 Abs. 2 lit. b der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (SG 111.100) einen Anspruch auf Beantwortung innerhalb „einer angemessenen Frist.“ Dieses Recht besteht unabhängig von der Staatszugehörigkeit und von der Stimmberechtigung.

Im vorliegenden Zusammenhang stellt sich die Frage, ob das Petitionsrecht auch Personen zu steht, die weder im Kanton noch überhaupt in der Schweiz wohnhaft sind. Mit Müller/Schefer (Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., S. 647) ist dies zu bejahen. D.h. Petitionen von im Ausland lebenden Ausländerinnen und Ausländern sind möglich.

Weiter fragt sich, ob eine Petition auch mündlich vorgebracht werden kann. Die Kantonsverfassung enthält – wie auch die Bundesverfassung – keine Formvorschriften für die Ausübung des Petitionsrechts. Damit sind mündliche Petitionen zulässig, auch wenn in der Regel von einer schriftlichen Eingabe ausgegangen wird.

Der Regierungsrat vertritt somit die Auffassung, dass die Entgegennahme bzw. Anhörung von Anliegen der Menschenrechte unter das Petitionsrecht fällt. Möchten Menschen oder Gruppierungen Anliegen der Menschenrechte, die andere Staaten betreffen, vor einer Behörde des Kantons Basel-Stadt äussern, so erscheint es tatsächlich sinnvoll, dass dies bei der Staatskanzlei geschieht. Da Themen der Aussenpolitik in die Zuständigkeit des Bundes fallen, würde die Staatskanzlei ein solches Anliegen anschliessend an eine zuständige Stelle im Bund weiterleiten. Der Regierungsrat sieht aus Gründen der Zuständigkeit zudem keine Möglichkeit, aus solchen Eingaben einen Sammelband der Menschen- und Umweltrechte zu erstellen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin